



## Satzung des Marktes Bad Endorf im Landkreis Rosenheim für das Haushaltsjahr 2025

Der Markt Bad Endorf erlässt aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 21.363.500 Euro

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 16.639.400 Euro

ab.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 Euro festgesetzt.

### § 3

Das Volumen hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 36.687.000 Euro festgesetzt.

### § 4

Die Hebesätze für die Realsteuern des Marktes Bad Endorf werden festgesetzt auf:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 375 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 350 v.H.

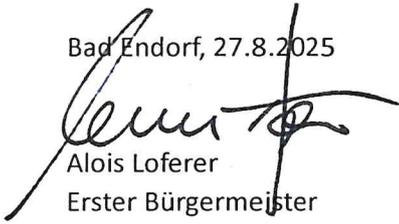
### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.600.000 Euro festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Bad Endorf, 27.8.2025

  
Alois Loferer

Erster Bürgermeister